

§ 23 T-GB

T-GB - Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Dieses Gesetz tritt

a) hinsichtlich der Funktionäre der Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck mit dem Beginn ihrer Funktion nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 1998 und

b) hinsichtlich der Funktionäre der Landeshauptstadt Innsbruck mit 1. Juli 1998

in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at